Die vierte (letzte) savoyische Herrschaftsperiode (1407-1423)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **18 (1905-1907)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

langwierigen Grenzstreit mit Bern heraufbeschwor, werden wir in anderm Zusammenhange ausführen [1]). Sollte er damit oder durch andere Massnahmen eine Stärkung des freib. Einflusses bezweckt haben, so könnte seine Amtsführung mit eine Veranlassung gewesen sein zu der unmittelbar nach seinem Wegzuge (1408) zwischen Bern und Freiburg getroffenen Vereinbarung, dass künftig die Grasburg ohne Einverständnis der beiden Städte weder an bernische noch an freiburgische Angehörige übergehen dürfe [2]).

IX. Kapitel:

Die vierte (letzte) savoyische Herrschaftsperiode (1407—1423).

Inhalt: 1. Der Rückkauf. — 2. Die reguläre Besatzung der Grasburg von 1407 bis 1423. — 3. Ausserordentliche Besatzungen von 1407—1423. — 4. Allerlei kleine Nachrichten: Durchreise des Kaisers, ein Marchstreit, die Verpachtung der Einkünfte etc. — 5. Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Bern und Freiburg (1423). — 6. Rückblick auf die savoyische Zeit.

1. Der Rückkauf.

Den Rückkauf des Pfandrechtes über Grasburg leitete der Graf Amadeus VIII. am 28. November 1407 ein mit der Ernennung eines neuen Kastellans in der Person des Junkers *Eynardns von Belmont* [3]). In der Bestallungsurkunde [4]), die nach Inhalt und Form mit den früher besprochenen übereinstimmt [5]), und auf die wir hier deshalb nicht näher eintreten, erteilte der Graf auch zweien seiner Räte, „dem Herrn von Valuffin“ [6]) und Ludwig

---

[1]) Näheres S. 240 ff.

[2]) Vergl. oben S. 222.

[3]) Er gehört wohl der freiburgischen Familie dieses Namens an, die sich nach einem zerfallenen Schlosse bei Montagny (la ville) nannte (Küenlin, Dict., I, 34, 35).

[4]) Wörtlich kopiert in R. 1407/9, Anhang.

[5]) Siehe oben S. 183 und 220.

[6]) Jean de la Baume, seigneur de Valuffin et de l'Albergement. (Dict. de Vaud S. 54.)

von Jenville, Landvogt der Waadt [1]), den Befehl, jenen neuerwählten Vogt in seine Kastellanei einzusetzen und ihm die Hut und Verwaltung der Grasburg zu übergeben.

Zwei Bevollmächtigte, welche unserm Kastellan beigeordnet waren, begegnen uns am 4. Dezember 1407 auf der Stube (stupha) des Schlosses Irlens [2]), nämlich Johann de la Baume, der Herr von Valuffin, und Peter von Granges (crangiaco), genannt Baudreyn, dieser vielleicht in Stellvertretung des Landvogts der Waadt. Sie erteilten daselbst dem Eynardus von Belmont Befehle über die auf der Grasburg zu haltende Besatzung [3]).

Am 5. Dezember 1407 wurde in Freiburg, „im Hause des Grafen, welches Perroudus Nonysie [4]) bewohnte", der Rückkauf abgeschlossen. Petermann Velga empfing dort vom Kassier des Grafen [5]) die geliehenen 4000 Gulden zurück und wurde auch entschädigt für die vorgenommenen Reparaturen an der Grasburg, mit 152 ℔ 7 ß 4 ₰ laus. Er quittierte für diese Beträge und verzichtete auf alle weitern Ansprüche. Der Pfandbrief wurde auf seine Weisung hin (preceptum) zerrissen und vernichtet (lacerata et destructa) [6]).

Am 6. Dezember 1407 lieferte Petermann Velga das Schloss und die Kastellanei an Eynard von Belmont aus [7])

---

[1]) Oftmals Landvogt der Waadt in den Jahren 1383—1409. (Dict. de Vaud, S. 54 und 55.)

[2]) Illens an der Saane, oberhalb Freiburg. Dieses Schloss gehörte seit 1403 dem genannten Jean de la Baume (Küenlin, Dict., II, 85).

[3]) R. 1407/9, Anhang, und R. 1409/10, Ausgaben. Vergl. unten S. 231 ff.

[4]) Peter Nonans?

[5]) Johann Allose, clericus expensarum.

[6]) Das Original dieser Quittung liegt im St.-A. Turin. Photograph. Kopie im St.-A. Bern. Als Notar funktionierte „kraft seines ihm gewordenen Auftrags" Johann Balmy oder Balny, sowohl zu Illens, als zu Freiburg und auf der Grasburg.

[7]) R. 1407/9, Einleitung.

und gab ihm gegen eine „auf der Stube der Feste Grasburg“ ausgestellte Quittung auch die „zwei Pergamentbücher“ des Peter Cudrefin, sowie die vorerwähnte Kopie einer savoyischen Rechnung wieder zurück [1]).

Gemäss den bei der Verpfändung des Jahres 1399 getroffenen Abmachungen bezog Petermann Velga auch noch *nach* dieser Auslieferung der Vogtei einige Abgaben, die zum vorausgehenden Rechnungsjahre gehörten, z. B. die Zinshühner, das Brückengeld, den Hanfzehnten [2]).

Von dem Inventar, das in jenen Tagen aufgenommen wurde, soll bei Besprechung der Grasburg die Rede sein.

An die Unkosten, welche der Rückkauf verursachte, steuerte die Herrschaft Grasburg eine bedeutende Summe bei. Eynard von Belmont spricht nämlich im Jahre 1415 „von 100 Goldgulden, welche die Leute der genannten Kastellanei dem Grafen schenkten, als er (der Vogt) daselbst sein Amt antrat und zum Kastellan gesetzt wurde [3]).

Es ist interessant, zu vernehmen, dass der Graf von Savoyen diesen Geldbetrag nicht durch Vermittlung seines Vogtes, sondern eigenhändig (manualiter) in Empfang nahm, vermutlich von einem sav. oder grasburg. Spezialgesandten [4]). Nach dieser freiwilligen Steuer darf man vielleicht schliessen, dass unser Ländchen den Herrschaftswechsel und die Ankunft des neuen Vogtes nicht ungern sah.

Mit Eynard von Belmont zog der letzte savoyische Beamte in die Grasburg ein; denn er verwaltete die Vogtei bis ins Jahr 1423, wo sie endgültig an Bern und Freiburg

---

[1]) Original der Quittung im St.-A. Turin. Photograph. Kopie im St.-A. Bern.

[2]) R. 1407/9, galline, porteria, decima canabi.

[3]) R. 1414/15, Anhang: De centum flor. p. p. domino per homines dicte castellanie donatorum in principio, quando idem castellanus fuit ibidem constitutus, non computat, quia ipsos recepit dominus manualiter ut dicit.

[4]) Vergl. S. 159 und 213/14.

überging. Zum Glück sind für diese längste uns bekannte Amtsperiode eines Kastellans mit Ausnahme eines einzigen Jahres (1422) noch alle Rechnungen erhalten [1]; sie überliefern uns eine ganze Reihe willkommener Nachrichten.

2. *Die reguläre Besatzung der Grasburg von 1407—1423.*

Über die in diesen Jahren auf der Grasburg stationierten Söldner sind wir verhältnismässig gut orientiert. Wir verdanken dies dem Umstande, dass in dem Jahreslohn von 25 Gulden, welche unser Vogt „für die Bewachung der genannten Feste und die Verwaltung der Kastellanei" bezog, nur die Löhnung für einen Pförtner und einen Wächter inbegriffen war, und dass jedesmal, wenn die Umstände eine eigentliche Besatzung erheischten, vom Grafen eine Extraentschädigung erfolgen musste [2].

Bei seinem Einzuge am 6. Dez. 1407 brachte Eynardus von Belmont als Eskorte „zwei Adelige und neun Fusssoldaten" [3] mit sich, wie ihm am 4. Dez. 1407 im Schlosse Illens befohlen worden war. Es waren die beiden Junker Anthon von Fistilliaco [4] oder Balerna und Franz de Langiis [5] und die Söldner Anthon Viar, Jakob genannt Achicavin, Heinrich de la Mota, Johann genannt Brochi, Stephan Forey, Peter Mormon, Johann Renduti, Jakob de Fonte und Andreas Regis. Sie blieben bis zum 10. Februar 1408 [6].

Von dort weg sind als regelmässige Besatzung längere Zeit nur fünf Kriegsknechte nachweisbar. Als nämlich der Graf

[1]) Vergl. das Verzeichnis dieser Rechnungen in Beilage II.

[2]) Vergl. in den Rechnungen von 1407/09—1423 den Abschnitt Salarium.

[3]) Zusammen vermutlich zwei „Lanzen".

[4]) Savoyisches Geschlecht. Jakob de Fistilliaco war 1409/10 savoy. Generalschatzmeister. (R. 1409/10, Ausgaben.)

[5]) Wohl Langin in Chablais.

[6]) R. 1407—1409, Anhang, und R. 1409/10, Ausgaben. Sie bezogen alle zusammen per Monat 50 flor., in Summa für die zwei Monate und sechs Tage 105 flor. 5 ∂ gross. p. p.

am 28. Jan. 1408 die Entlassung der elf Söldner verfügte, erteilte er gleichzeitig den Befehl, „auf ein Jahr“ fünf Bewaffnete in Dienst zu halten und jedem einzelnen „als Jahreslohn und für den Unterhalt [1])“ zwanzig Gulden und allen zusammen hundert Gulden zu verrechnen, „nicht inbegriffen die in üblicher Weise dem Kastellan selbst bezahlte Löhnung (25 Gulden), womit er einen Pförtner und einen Wächter zu halten habe“ [2]).

In den folgenden Jahren wiederholte sich dieser Befehl [3]), und die kleine Besatzung wurde damit eine ständige.

Zunächst nahm der Vogt im Jahr 1408 die eine Hälfte der vorgenannten elf Söldner wieder in Dienst. Ihr Lohn begann am 18. Februar 1408 von neuem zu laufen. Sie blieben genau ein Jahr, und nachher fand alljährlich auf den 18. Februar eine teilweise oder gänzliche Erneuerung des Mannschaftsbestandes statt. Wir geben die leider nur mangelhaft überlieferten Namen und Mutationen in nebenstehender Übersicht wieder.

Vom Jahre 1416 weg werden keine Namen mehr genannt; die für diese Besatzung bestimmten 100 Gulden aber erscheinen regelmässig in allen Rechnungen bis 1423. In den Jahren 1416/17 und 1417/18 begegnen sie uns als Geschenk (donum), welches der Graf dem genannten Kastellan verrechnete „in Anbetracht seiner Lasten für die Bewachung der Feste Grasburg“. Im Jahre 1418 wird wieder ausdrücklich berichtet, dass die 100 G. „für den Lohn und den Unterhalt von fünf Fussknechten“, welche der Vogt auf Befehl des Grafen in Dienst hielt, verwendet wurden. 1419—21 kamen sie dem Kastellan „geschenkweise“ und „ausserordentlicherweise“ zu „für die Bewachung der genannten Feste“. Anno 1422 verlieren wir allerdings

[1]) . . . pro salario et expensis . . .

[2]) R. 1407—09, Anhang, u. R. 1409/10, Ausgaben.

[3]) R. 1410—1412, Ausgaben.

Grasburgische Besatzung von 1408—1416.

1408/9	Anthon de Fistilliaco alias Balarna, Junker	Jakob genannt Achicavin	Anthon Viar *	Heinr. de la mota	Joh. gen. Brochi
1409/10	idem	Franz de Fistilliaco, Junker, Bruder v. Anth.	Paul Hary **	Heinr. Merzeller	idem
1410/11	Peter Hardy	idem	Anthon Vial *	Jak. Winkoef *	Joh. gen. Buschi
1411/12	Peter Hardi	Peter Durandi	Paul Haris **	Jak. Vinkoeff *	Joh. Fabri *
1412/13	Franz de Bons	Peter Iney *	Peter Rigoleti	Stephan Luppi	Amadeus Luppi
1413/14	Joh. von Belmont, Junker *	Peter Ginney *	Paul Harris **	idem	idem
1414/15	Joh. Gay **	Peter Guney *	Peter Niss? ***	idem	idem
1415/16	Henslinus Susy **	Peter Bimel? *	Peter Bischo? ***	Petromandus oder Perromirel?	Franz Riverdi
	* Verwandter des Vogtes, siehe S. 238. ** idem?	* Vermutlich Verschreibungen eines und desselben Namens.	* idem. ** Vergl. S. 190, Anmerkg. 4. *** idem?	* Näheres über ihn S. 190, unter Anmerkg. 3.	* Joh. Schmied.

die Spur, weil dort die Rechnung fehlt; aber in der kurzen Sommerrechnung von 1423 wird nochmals eine letzte Summe [1]) „für den Unterhalt und die Besoldung der Leute, welche in Garnison des genannten Schlosses standen", verrechnet und zwar „nach Verhältnis der 100 Gulden, die der Graf unserm Vogte in den frühern Rechnungen alljährlich für die sichere Bewachung jener Feste angewiesen hatte" [2]). So war demnach diese kleine Besatzung von 1408—1423, auch wenn sie als eine ausserordentliche betrachtet wurde, doch eine ständige.

Die genannten Soldbeträge wurden gewöhnlich aus den Einkünften der Kastellanei bestritten; nur ausnahmsweise liess der Graf unserm Vogte aus dem sav. Haushalte Beiträge zukommen, so z. B. ums Jahr 1409 sechzig Gulden durch seinen Kassier Johann Allose von Bourget „in Abzahlung gewisser Soldguthaben von Bewaffneten, welche in Garnison der Grasburg gehalten wurden" [3]). Über die richtige Verwendung dieser Gelder hatte sich der Vogt in seinen Rechnungen und durch Empfangsbescheinigungen der Söldner genügend auszuweisen. Die Quittungen besorgten im Namen der Mannschaft von 1407—1410 der Pfarrer Johann Gruber von Wahlern und von 1410—1416 der Vikar Markus Bandolf von Guggisberg [4]); doch ist uns keine im Original oder in der Kopie überliefert. Dafür liegen noch elf auf diese Auslöhnungen bezügliche Zahlungsmandate vor. Es sind Befehle des Grafen, womit er Jahr für Jahr, gewöhnlich kurz vor der Rechnungsablage, die Rechnungskammer aufforderte, jene hundert Gulden unserm

---

[1]) 49 flor. 5 δ $^1/_6$ und $^1/_8$ gross. p. p.

[2]) R. 1415/16, Ausgaben, bis R. 1423, Ausgaben.

[3]) R. 1407—1409 und R. 1409/10, Forisseca.

[4]) Diese beiden Namen sind in Lohner (Die reform. Kirchen . . . im eidgenöss. Freistaate Bern, S. 92 und 153) zu ergänzen.

Vogte in seiner nächsten Rechnung anzuweisen [1]). Erst wenn keine Zahlungsaufforderung vorlag, oder wenn die genannten Quittungen nicht vorgewiesen werden konnten wurde die Passation jenes Postens verschoben. Auf diese Weise erfuhr z. B. die Verrechnung der Soldbeträge pro 1407—1409 und 1421/22 einige Verzögerung [2]).

3. *Ausserordentliche Besatzungen auf der Grasburg in den Jahren 1407—1423.*

Mehrmals erheischten politische Verwicklungen in unserer Nachbarschaft ausserordentliche Verstärkungen dieser ständigen Besatzung, zunächst im sogenannten *Oltigenhandel* (1410), wo Bern und Savoyen wegen der Ermordung Hugos von Mümpelgard, des Herrn zu Oltigen [3]), und der beid-

[1]) Solche Mandate sind uns überliefert vom 24. Febr. 1410, 23. März 1412, 17. März 1413, 24. Febr. 1414, 23. Jan. 1415, 14. Jan. 1416, 1. April 1417, 21. April 1418, 16. März 1419, 28. Febr. 1420 und 27. Febr. 1421. Sie sind wörtlich kopiert in den Rechnungen von 1407/09—1423 (Ausgaben); in der Form sehen sich alle ziemlich gleich, und wir begnügen uns deshalb, eines als Muster zu zitieren: Amedeus, comes Sabaudie, dilectis magistris et receptoribus computorum nostrorum salutem. Mandamus vobis, quatenus dilecto fideli Aynardo de Bellomonte, castellano nostro Graspurgii, in ejus primo computo dicte castellanie sine difficultate qualibet allocetis, videlicet centum florenos p. p., quos eidem donavimus, attentis ejus honeribus custodie dicti castri Graspurgii, ultra salarium suum consuetum pro anno novissime preterito 1415. Datum in Sancto Raginberto die 14 mensis Januarii a. d. 1416, sub signeto nostro cancellario absente per dominum, presentibus dominis G. de Montemaiori, marescallo, Johanne Bonardi et Henrico de Colomberio, capitano Pedemontium. — Johannes Boubac (Notar). (R. 1415/16, Salarium.)

[2]) R. 1407—1409, Ausgaben, und R. 1423, Ausgaben.

[3]) Cibrario II, 179, spricht irrtümlich von der Ermordung des Kastellans von Grasburg: Guerra con Berna per l'uccisione del Sire d'Oltingen, castellano de Grassemburgo. Er verwechselt wohl die Ermordung Hugos von Mümpelgard mit derjenigen von Amadeus von Villars (1398).

seitigen Ansprüche auf diese Herrschaft so hart aneinander gerieten, dass beinah ein grösserer Krieg daraus entstanden wäre [1]). Die Vorgänge auf der Grasburg zeigen uns im kleinen, wie Savoyen sich auf den erwarteten Kampf vorbereitet hat.

Zunächst wurde die Zahl der Verteidiger dieser Feste bedeutend erhöht. Der Vogt verrechnete damals 125 Gulden (flor. p. p.) „für die Garnison, welche er wegen des Krieges Savoyens gegen die Berner auf Befehl des Grafen über die übliche Besatzung hinaus auf der Grasburg hielt“ [2]), und weitere 40 Gulden erhielt der Armbrustschütze Hugonetus Mornay für sich und „mehrere“ andere Waffengenossen als Löhnung für die Zeit, wo sie in der genannten Feste Grasburg gegen die Berner in Garnison lagen“ [3]). Über die Dauer des Aufenthaltes und die Zahl der angeworbenen Söldner vernehmen wir leider nichts.

Zum Vergleiche erinnern wir daran, dass von der ständigen Besatzung der Mann pro Jahr 20 Gulden erhielt [4]). Sind nun die neu angeworbenen Söldner vom Mai (Aufstand in Oltigen) bis in den August (Waffenstillstand) auf der Grasburg gewesen, so würden nach obigem Massstab die verausgabten 165 Gulden während jenes Vierteljahres für 33 Mann ausgereicht haben, nicht eingerechnet die damalige ständige Besatzung von fünf Mann. War schliess-

---

[1]) Eine zusammenhängende Darstellung der Oltigenwirren gibt E. Bähler in seinem „Versuch einer Geschichte der Herrschaft Oltigen an der Aare bis zu ihrem Anschluss an Bern“, Bernertaschenbuch 1883, S. 146—164. Drei ergänzende Urkunden vom 31. August 1410 und 18. Januar 1412 (zwei vom gleichen Datum) sind im Turiner Archiv zum Vorschein gekommen und für das bernische Staatsarchiv photographiert worden. Die Kopien liegen bei den grasburgischen Platten, Schachtel XXIV.

[2]) R. 1410—1412, Ausgaben.

[3]) Ibidem. Vergl. unten S. 244.

[4]) Siehe oben S. 232.

lich die Extrabesatzung nur kürzere Zeit anwesend, vielleicht im August, wo auch Bern seine Mannschaften besammelte [1]), so müsste natürlich ihre Stärke höher angesetzt werden.

Auch einige andere Vorkehren wurden getroffen. „In Anbetracht, dass die Feste Grasburg der Ausstattung mit Lebensmitteln bedurfte, um eine für die Verteidigung und sichere Bewachung genügende Besatzung zu halten", erteilte der Graf Amadeus schon am 8. Mai 1410 zu Thonon unserm Vogte den Befehl, rasch (celeriter) für die Beschaffung der nötigen Vorräte zu sorgen, „weil gewisse Gründe dazu drängten", ausserdem sofort (illico) die an der Burg notwendigen Reparaturen vorzunehmen und auch eine brauchbare Schmiede für die Grasburg zu beschaffen. Damit der Vogt etwas williger an die Ausführung dieses Befehls ginge, versprach ihm der Graf, seine Auslagen bei der folgenden Rechnungsablage allen andern Zahlungsanweisungen voraus zu begleichen [2]).

Wie nun der Kastellan die Vorräte und Waffen ergänzte, an der Burg zu bauen anfing und jene Schmiede ankaufte, werden wir im einzelnen in anderm Zusammenhange ausführen [3]); hier erwähnen wir bloss, dass er „wegen der Feuersgefahr im Kriege" einige neu erstellte Wehrbauten noch ohne Bedachung liess bis nach der Schlichtung des Oltigenstreites [4]).

---

[1]) Bernertaschenbuch 1883, S. 152.

[2]) Dieser Befehl vom 8. Mai 1410 ist wörtlich kopiert in R. 1410—1412, Opera castri.

[3]) Bei Besprechung der Baunachrichten und des Inventars der Grasburg.

[4]) R. 1412/13, Opera castri. — In analoger Weise soll Hugo von Mümpelgard vor dem Ansturm der Untertanen auf seine Burg Oltigen die Dächer des Schlosses aufgebrochen haben. Tillier II, 16.

Neue ausserordentliche Besatzungen waren Ende des Jahres 1416 und anfangs 1417 nötig. So wurden 182 Gulden (flor. p. p.) verrechnet „als Sold für die Bewaffneten und Armbrustschützen, welche um die Zeit des Andreastages [1]) 1416 als Garnison auf der Grasburg waren“ [2]). Über die Zahl und die Namen dieser Söldner und ihre Dienstzeit ist wiederum nichts bekannt.

Besser sind wir unterrichtet über die Reisigen und Armbrustschützen, welche unmittelbar nachher, das heisst vom 4. Dezember 1416 bis zum 2. März 1417, auf der Grasburg dienten. Es waren die sechs *Junker* Wilhelm von Belmont [3]), Wilhelm de la Blolea (alias crochier), Wilhelm Nepla, Michael, Bastard von Curicu (?), Petrus, Bastard von Sceracini, Johannes, Bastard von Rossillon, und die zehn *Armbrustschützen* Johannes Ros, Petrus Tissot, Johannes de Vaux, Stephan Gillet, Mermet Gravisset, Franz Vacherot von Rochefort, Anthon Penodi, Johannes — —, Johannes Mugnerii, Hugo Filiastro.

Für „zwölf Wochen und vier Tage“ erhielten diese sechszehn Mann zusammen 499 flor. 2 *δ* (gross. p. p.), laut einer Quittung vom 2. März 1417 [4]). Der Tagessold belief sich demnach auf rund drei Gulden, betrug also mehr als das Dreifache vom Lohne eines ständig angestellten Söldners; man muss infolgedessen annehmen, dass diese Bewaffneten — wenigstens die sechs Junker — noch drei

[1]) 30. November.

[2]) R. 1416/17, Forisseca (Einnahmen).

[3]) Offenbar ein Verwandter des damaligen Vogtes Eynard von Belmont. Ein Joh. von Belmont, Junker, diente 1413/14 auf der Grasburg. Siehe S. 233.

[4]) Diese in der Stube des Schlosses Grasburg gegebene Quittung ist wörtlich kopiert in R. 1416/17, Ausgaben. — Auch das Mandat des Grafen vom 1. April 1417, worin er die Rechnungskammer auffordert, die genannte Summe unserm Vogte zu verrechnen, ist hier im Wortlaute aufgenommen.

bis vier [1]) nicht mit Namen aufgezählte Knechte bei sich hatten. Es werden also mit der ständigen Besatzung zirka fünfzig Mann auf der Grasburg gewesen sein.

Diese Rüstungen wurden wahrscheinlich veranlasst durch den Konflikt Savoyens mit den Eidgenossen wegen des Eschentals. Gerade im Herbst 1416 und im Winter 1416 auf 1417 fanden dort heftige Kämpfe statt, wobei unter anderm ein savoyisches Banner verloren ging [2]). Der der Grasburg am nächsten gelegene eidgenössische Ort Bern machte zwar damals in den enetbirgischen Eroberungen nicht mit [3]); aber es ist selbstverständlich, dass Savoyen zur Zeit jener Verwicklungen auch an seiner Ostgrenze auf der Hut sein musste.

4. Allerlei kleine Nachrichten aus den Jahren 1407 bis 1423: Durchreise des Kaisers, Marchstreit, Verpachtung der Einkünfte etc.

Bei der Durchreise des Kaisers Sigismund durch die Grafschaft Savoyen (1414) [4]) wurde „von den Leuten des ganzen Herrschaftsbezirks und der Gemeinde der ganzen Kastellanei Grasburg“ an die bedeutenden Unkosten [5]) 200 Gulden (flor. boni ponderis vet.) in freiwilliger Weise (graciose) beigesteuert, „gemäss einer gewissen mit dem Grafen getroffenen Vereinbarung über den Königszins (regalia), den

---

[1]) Die Lanze zählte 4—5 Mann.

[2]) K. Dändliker, Geschichte der Schweiz, II. Band, III. Auflage, S. 57—59.

[3]) Vergl. G. Tobler, Die auswärtige Politik Berns während des alten Zürichkriegs, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 367 bis 409.

[4]) Guichénon I, 453.

[5]) Über die Auslagen, die Bern und Freiburg damals hatten, vergl. Justinger, S. 217—220, Anonymus, S. 458, und Berchtold, Hist. d. cant. de Fribourg, I, 208.

sie ihm schuldig waren, als Beitrag" an die genannten Auslagen [1]).

Diese Besteuerung bei Kaiserreisen [2]) hat unsere Landschaft kaum als drückende Last empfunden; denn sie war noch — ähnlich wie der regelmässig erhobene Kaiserzins (census imperatoris), dem wir in anderm Zusammenhang begegnen werden [3]) — eine letzte Erinnerung an die einst genossene Reichsunmittelbarkeit.

In diese Jahre fällt auch ein kleiner Grenzstreit mit Bern, die Giebelegg [4]) betreffend. Gemäss einer von Petermann Velga (Vogt von 1399—1407) gegebenen Erlaubnis durften drei freiburgische Händler [5]) „in den Bergen oder der Wildnis (joria) der zur Herrschaft Grasburg gehörigen Giebelegg (Guybellec)" ihre Handelsgeschäfte treiben. Für die Konzession schuldeten sie eine jährliche, nicht näher bezeichnete Abgabe in Pfeffer und Zimmet. Von 1407 weg aber blieb dieser Zins aus, „weil darüber ein Streit (questio et desbatum) schwebend war zwischen dem genannten Kastellan (Eynard von Belmont)

[1]) R. 1414/15 und 1415/16, Forisseca, und R. 1415/16, Ausgaben. — Im ganzen wurde im Jahr 1415 für 216 flor. 8 ß gross. „parvi" ponderis quittiert und zwar in zwei Posten: 170 flor. p. p. und 46 flor. 8 ß gross. p. p.

[2]) Vergl. die Reise Karls IV. im Jahre 1365 (oben S. 159) und die freiwillige Steuer des Jahres 1407 (S. 230). — Ähnliche ausserordentliche Beiträge leisteten auch andere Orte des Waadtlandes. Vergl. M. D. R. V, 341 (Cossonay), und M. D. R., IIe Série, II, 111 (Chillon).

[3]) Im rechtl. Teile.

[4]) Hügel- und Waldgebiet an der Ostgrenze der Herrschaft Grasburg, am Fuss des Gurnigels.

[5]) Die meisten Rechnungen, welche diesen Grenzstreit erwähnen (R. 1407—1423, piper et zinziber), enthalten an der Stelle, wo die Namen dieser Händler stehen sollten, eine Lücke; nur aus einer Rechnung (R. 1407/1409) können wir entnehmen, dass es die Freiburger Johannes Chat, Johannes Avries und Hugo Chanuti waren. Diese trugen damals gegen einen Zins von 1½ ℔ Pfeffer und 1 ℔ Zimmet, auch eine Glashütte im Grasburgischen (quadam verreria . . . in joriis Grasburgi) zu Lehen (R. 1381/83, piper et zinziber).

im Namen des Grafen einerseits und dem Schultheissen, den Räten und der Gemeinde der Stadt Bern andererseits". Der Handel zog sich hinaus bis ins Jahr 1423. Jahr für Jahr berichtete der Vogt, es sei für die Giebelegg nichts eingegangen, und immer wieder wurde ihm eingeschärft, „dass er den Besitz des genannten Berges für den Grafen festhalte und jenen Pachtzins von [1]) — — — einfordere, damit er sich darüber bei der folgenden Rechnungsablage verantworten könne" [2]).

Eine Regulierung der Giebeleggmarche — und zwar zugunsten der Berner — fand erst im Jahre 1490 statt [3]). Auch schon nach einer Grenzangabe des Jahres 1327 [4]) war die Giebelegg von der Herrschaft Grasburg ausgeschlossen. Die Ansprüche Savoyens müssen entschieden als unberechtigt angesehen werden, sonst würde es sie sicher auch mit mehr Nachdruck geltend gemacht haben.

Der Verlauf der Giebeleggmarch scheint übrigens schon damals gar nicht so sehr im ungewissen gewesen zu sein; denn die Berner hatten bereits im Jahre 1380 daselbst einen Bannwart, der „die marche sůchte und och růmde", d. h. frei legte, und der auch die Leute vom Guggisberg büsste, „alz die über die marchen fůren [5])".

Im Jahre 1422, unmittelbar vor dem Übergang unserer Landschaft an Freiburg und Bern, fand noch eine

[1]) Die Namen sind ausgelassen.

[2]) R. 1407—1409, piper et zinziber, bis R. 1423, piper et zinziber.

[3]) Marchbrief wegen der Giebelegg vom Mittwoch nach Auffahrt 1490 im St.-A. Bern, Fach Schwarzenburg. Vergl. auch das Dokumentenbuch im Archiv des Statthalteramtes Schwarzenburg, S. 39 ff., und Jenzer, S. 68.

[4]) Siehe oben S. 103, Anm. 1.

[5]) F. E. Welti, die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384, S. 164[a]: „Denne dem selben (Jennin von Hasle), alz er phante die von Guggisberg, alz die uber die marchen fůren uff der burger almend XII ß."

Verpachtung [1]) ihrer Einkünfte statt. Die letzte savoyische Rechnung für Grasburg (1423) meldet nämlich, dass der damalige Kastellan Eynard von Belmont „im unmittelbar vorausgehenden Jahre die Verwaltung (officium) der Vogtei (Grasburg) in Pacht hielt gegen einen jährlichen Zins von 160 Gulden (flor. parvi ponderis) und zwar auf ein Jahr und so lange darüber hinaus, als er seine Pflicht erfüllte und es der Wille des Herzogs wäre.“ Von der Pflicht der Rechnungsablage war er befreit, hatte aber zu dem bestimmten Zins noch „die ganze Last der Bewachung des genannten Schlosses, der Verwaltung jener Kastellanei und der Bedeckung der Burg“ auf sich zu nehmen [2]). Die Pachtzeit dauerte nur vom 15. März 1422 bis 15. März 1423, wie wir aus dem Fehlen einer Rechnung für diese Periode schliessen müssen [3]). Es scheinen für dieses Jahr überhaupt nie Aufzeichnungen existiert zu haben; denn ausdrücklich wird uns gemeldet, dass Eynardus von Belmont „kein Chartular über das Ausgeben und Einnehmen aufsetzen und niederschreiben liess“ [4]).

Mitten ins folgende Pachtjahr fiel die Abtretung der Grasburg an Bern und Freiburg. Für das Sommerhalbjahr vom 15. März 1423 bis 11. September 1423 verwaltete deshalb Eynard von Belmont die Vogtei wieder

---

[1]) Sie ist wohl zu unterscheiden von den frühern Verpfändungen.

[2]) R. 1423, Einleitung: . . . idem Aynardus dictum castellanie officium ad censum seu firmam a dicto domino nostro tenebat pro octies viginti floren. p. p. de firma per annum videlicet pro uno anno et ultra, dum bene fecisset et dicti domini nostri fuisset voluntatis absque tamen alicuius computi reddicione cum omni onere custodie dicti castri et regiminis dicte castellanie, cohoperture que dicti castri . . .

[3]) Vergl. Verzeichnis der Rechnungen in Beil. II.

[4]) R. 1423, Einleitung: . . . idem Aynardus nullum cartularium, nullasque libratas nec receptas poni seu scribi fecerat.

nach dem frühern System; denn „er wollte lieber (potius) im einzelnen (particulariter) über das in jene Zeit fallende Einnehmen und Ausgeben Rechenschaft geben, als im Verding“ [1]).

Die Verpachtung des Jahres 1422 ist uns deshalb wichtig, weil der genannte Zins [2]) wohl ungefähr den durchschnittlichen Reingewinn darstellt, der für Savoyen aus der Verwaltung der Herrschaft Grasburg jährlich herausschaute.

Wie die Rechnungsüberschüsse in den Jahren 1407 bis 1423 verwendet wurden, zeigen uns eine Reihe von Zahlungen unseres Vogtes an den Kassier des Hofhaltes der Herzogin [3]), an den savoyischen Generalschatzmeister [4]) und an den savoyischen Werkmeister Peter Braserii, diesem z. B. „für gewisse Gebäude, die derselbe für die Rechnungsherren in der Kammer (offenbar Rechnungskammer) erstellte“ [5]).

Es ist hier nicht der Ort, all den übrigen Zahlungen im einzelnen nachzugehen. Nur eine chronologische Übersicht über die wichtigsten derselben erlauben wir uns zu geben.

Zunächst liess der Graf im Jahre 1408 dem Bastard Ravaisii für rückständige Soldbeträge 12 Gulden (flor. p. p.) bezahlen [6]). Ebenso bezog um die gleiche Zeit Johann

---

[1]) R. 1423, Einleitung.

[2]) 160 Gulden; die gesamten Einkünfte der Grasburg beliefen sich ungefähr auf das Doppelte und mochten in unserm Gelde zirka 10,000 Fr. wert gewesen sein.

[3]) R. 1407/09 und R. 1410/12, Ausgaben. (Clericus expensarum domine.)

[4]) R. 1409/10, 1412/13, 1413/14, 1417/18, Ausgaben.

[5]) R. 1414/15, Ausgaben: . . . pro edifficiis per eum factis in camera ad opus dictorum magistrorum compùtorum 9 ♂ gross.

[6]) R. 1407/09, Ausgaben.

Lyobardi (clericus expensarum hospitii domine) für den Hofhalt der Gräfin in verschiedenen Posten 100, 60 und 80 Gulden [1]). Anno 1409 erhielt der savoyische Generalschatzmeister Jak. von Fistilliaco 20 Gulden, welche er dem Grafen zur Entrichtung grasburgischer Soldbeträge vorgestreckt hatte [2]). Dem Hofhalt der Gräfin kamen im gleichen Jahre durch Johann Allose (clericus exp. h. d.) 88 Gulden zu [3]). Eine Reihe von Beträgen wurden sodann dem savoyischen Generalschatzmeister Guigonetus Marescalci verrechnet oder ausbezahlt, so unter anderem 125 Gulden und 40 Gulden, um die im Oltigenhandel durch die Besetzung der Grasburg entstandenen Unkosten zu decken (1411) [4]), ferner 100 Gulden, die der Kastellan aus den Einkünften jenes Jahres dem Grafen vorstreckte [5]), sodann im Jahre 1413 nochmals 100 Gulden, welche der Graf einem Lancellotus, dominus de Luyriaco, in Abzahlung grösserer Soldsummen zustellte [6]), und endlich im Jahre 1423 eine Summe von 440 Gulden, welche zwei Metzger am Hofe des Grafen zu fordern hatten [7]).

Die früher oft sehr häufigen Reiseentschädigungen, welche die Vögte für sich und ihre Boten beanspruchten, sind in dieser Zeit verschwunden. Man darf daraus wohl schliessen, dass sich Eynard von Belmont weniger als viele seiner Vorgänger in der westschweizerischen Politik betätigte und seine Zeit und Kraft hauptsächlich für die

---

[1]) R. 1407/09 und R. 1409/10, Ausgaben.

[2]) R. 1409/10, Ausgaben.

[3]) R. 1410/12, Ausgaben.

[4]) R. 1410/12, Ausgaben. Vergl. oben S. 236.

[5]) R. 1413/14, Ausgaben: . . . ex mutuo per ipsum castellanum domino graciose facto . . .

[6]) Ibidem.

[7]) R. 1423, Ausgaben. Die Namen der beiden Metzger (marcellarii hospitii) konnten wir nicht ganz sicher entziffern: Wilh. Revu (?) und Johann Motillieti (?).

Kastellanei verwendete. Es stimmt dazu, dass uns in dieser Periode nie ein Statthalter begegnet. Seine lange und ohne ernstliche Störung abgelaufene Verwaltung hebt sich deshalb vorteilhaft ab von den wechselvollen und unruhigen Jahren manches frühern Vogtes.

Auch der Herzog selber scheint in dieser Zeit mehr als sonst sein Wohlwollen unserer Landschaft geschenkt zu haben; denn er erlaubte ihr im Jahr 1412 die Abhaltung von drei Jahrmärkten (Schwarzenburg). Er gewährte den Leuten der Herrschaft Grasburg dieses wichtige Marktprivileg „auf ihr bittliches und demühtiges Ersuchen", in Anbetracht ihrer „wahren Liebsneigung, Pflicht und Dienstbezeugung und beharrlichen Trüw", welche sie ihm und seinen Vorfahren bewiesen „und noch für bas in der that beständig zu erzeigen bereit sind". Diese „Jahrmärkt drey Tag nach einander gehalten und währe sollen, der erste zwar an Jedem Montag nach erhöhung dess heiligen Creuzes [1]), der Andere am Mondrigen Tag Allerheiligen [2]), der Dritte an St. Georgen Vesttag" [3]). Zudem erhielten die genannten Herrschaftsleute die Vergünstigung, dass sie von allem „Zoll, Tell und Auflaag, sowohl für die Victualien oder essigen Speissen, als Kaufmanns Waaren, im besagten Dorf Schwarzenburg, da die

[1]) Der Kreuztag (exaltatio crucis) fällt auf den 14. Sept.

[2]) Allerheiligen fällt auf den 1. November, also unser Markttag auf den 2. November.

[3]) 23. April. Diese drei Jahrmärkte entsprechen noch heute ungefähr den drei Hauptmärkten von Schwarzenburg: Frühlingsmarkt („Hustagmärit"), erster Herbstmarkt („erste Märit") und zweiter Herbstmarkt („letzte Märit"). Sie währen freilich nicht mehr drei Tage, wie ursprünglich, wo sie vermutlich in einen Vormarkt, Hauptmarkt und einen Nachmarkt zerfielen. Nur der zweite Herbstmarkt hatte bis vor wenigen Jahren noch einen „Namärit". Da dieser aber mehr der Volksbelustigung diente, als dem Handel, wurde er abgeschafft. Dafür erhielt Schwarzenburg einen Augustmarkt. Vergl. Jenzer S. 135.

Märkt werden gehalten werden, gänzlich frey und ledig" sein sollten [1]).

Dieses Privileg hat sicherlich die oben erwähnten guten Beziehungen zwischen der savoyischen Herrschaft und den Untertanen gestärkt; dem Wunsche des Ausstellers entsprechend, wird „auch dieses Orth, so in denen äussersten Gränzen gelegen, an Volk und Wachssthum" zugenommen haben.

Von schweren Prüfungen blieb die Gegend freilich auch jetzt nicht ganz verschont, namentlich im Jahre 1411, wo die Felder durch Hagel und Sturm so schwer litten, dass niemand den Bezug der Zehnten in Pacht nehmen wollte.

Auch forderte der Tod (mortalitas) in jenem Jahre unter den Leuten wiederum so bedeutende Opfer [2]), dass der Anbau der Äcker deswegen zurückging [3]).

5. *Savoyen verkauft die Herrschaft Grasburg an Bern und Freiburg (1423).*

So oft auch Savoyen die Herrschaft Grasburg bis zum Jahre 1423 verkaufte und verpfändete, nie gab es sie

---

[1]) Das Original des Marktbriefes ging leider verloren.

Eine wörtliche, aber späte Übersetzung (vergl. Beilage VII) enthält das Dokumentenbuch im Archiv des Statthalteramtes in Schwarzenburg, S. 1 ff. (Herrn Regierungsstatthalter Kohli und Herrn Aktuar Zbinden danken wir für ihre freundl. Bemühungen.)

Schon Jenzer (S. 67) zitiert (nach seiner Paginierung zu schliessen) nur die Kopie. Das Original wird also vor dem Brande, der vor einigen Jahren die „Burgerdrucke" (burgerliches Archiv in Schwarzenburg) vernichtete, verloren gegangen sein.

[2]) Vergl. oben S. 139.

[3]) R. 1410/12, Avena. Der Rückgang des Haferzehntens wird zurückgeführt auf den Hagel (grandines), die Stürme (tempestates) und die grosse Sterblichkeit (mortalitas).

Grosse Opfer forderte der Tod im Jahre 1411 auch in Freiburg (Berchtold, Hist. d. cant. de Fribourg, I, 203).

dauernd aus den Händen, sondern immer behielt es sich das Einlösungsrecht vor und machte dieses nach kurzer Zeit wieder geltend. Jene Veräusserungen hatten deshalb für die Landschaft Grasburg selbst nicht viel grössere Bedeutung als irgend ein gewöhnlicher Kastellanswechsel. Anders kam es im Jahre 1423. Damals verkaufte Savoyen seine Herrschaftsrechte ohne Vorbehalt und auf ewige Zeiten an zwei aufstrebende Gemeinwesen, von denen auf absehbare Zeiten ein Zurückgeben nicht zu erhoffen war und auch nicht erfolgen sollte.

Dieser definitive Verzicht auf die Grasburg findet seine Erklärung wohl in erster Linie in dem allmählichen Schwinden der savoyischen Macht im Uechtland. Nachdem der Einfluss Savoyens zur Zeit Peters II., als es siegreich bis an die Aare vordrang, hier seinen Höhepunkt erreicht hatte, ging er in dem Verhältnis zurück, wie die beiden Städte Bern und Freiburg sich kräftigten und an Gebiet gewannen. Anfangs des XV. Jahrhunderts besass Savoyen daselbst noch die Herrschaften Erlach, Murten, Oltigen und Grasburg; bis Ende desselben sollten ihm alle verloren gehen. 1407 kam Erlach an die Châlons [1]), 1412 trat Savoyen Oltigen käuflich an Bern ab, um 7000 Gulden, 1423 veräusserte es Grasburg an Bern und Freiburg, fünfzig Jahre später, zur Zeit des Burgunderkrieges, wurden ihm Murten und mehrere Plätze des Waadtlandes gewaltsam geraubt, und kurz nachher (1536) schlug Bern seine Hand auch über das Waadtland.

Die Erwerbung der Grasburg fiel in eine Zeit, wo zwischen Bern und Freiburg einerseits und Savoyen andererseits freundschaftliche Beziehungen herrschten. Ein gemeinsames Bündnis, das am 18. Januar 1412 abgeschlossen worden war, verband die drei genannten Staatswesen [2]). Ohne diese

[1]) Berner Taschenbuch 1901, S. 8.

[2]) Eidgenössische Abschiede I, Nr. 421. Ein Bündnis von 1418 (Jenzer S. 32) ist uns nicht bekannt.

günstige Konstellation wäre wohl ein gemeinsames Vorgehen von Bern und Freiburg und der freiwillige Verzicht Savoyens auf seine Herrschaftsrechte nicht denkbar. Noch enger wurde der Zusammenschluss in den Walliserwirren der Jahre 1418/19, wo Bern an der Seite Savoyens und im Gegensatz zu Uri, Unterwalden und Luzern für die aus dem Wallis vertriebene Familie Raron Partei ergriff [1]) und damit wohl den Herzog von Savoyen günstig stimmte für die Auslieferung des längst gewünschten Gebietes [2]) zwischen Sense und Schwarzwasser [3]).

So kam am 11. September 1423 zu Annecy folgender Abtretungsvertrag zustande: Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, verkauft „seinen lieben Freunden und teuren Bundesgenossen, den Schultheissen, Räten und Gemeinden der Städte Bern und Freiburg", vertreten durch den Schultheissen Rudolf Hofmeister und den Rat Vincenz Matter von Bern und den Stadtschreiber Petermann Cudrefin und den Seckelmeister Jakob von Praroman von Freiburg, in einem „ewigen und unwiderruflichen" Verkauf (titulo pure, perpetue, perfecte et irrevocabilis venditionis), gemeinsam und zu gleichen Teilen (communiter et equaliter) die Feste und Herrschaft Grasburg mit allen dazu gehörigen Leuten, Rechten und Besitzungen um 6000 französische Goldtaler (scuta auri) [4]). Er bezeugt, eigenhändig diese Summe empfangen zu haben, verzichtet auf alle weitern Ansprüche,

[1]) Justinger, S. 253 ff., und Anonymus, S. 461 ff. Die übrige Literatur ist genannt in Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft, II, 8, Anmerkung 2.

[2]) Vergl. das S. 222 besprochene Abkommen von 1408.

[3]) G. Tobler, Die auswärtige Politik Berns während des alten Zürichkrieges, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 370/71, und Dierauer II, 14.

[4]) Irrtümlich meldet der Anonymus (Ausgabe von G. Studer, S. 466), die Herrschaft Grasburg sei 1424 (statt 1423) „um achthusend rinsch guldin" an Bern und Freiburg gekommen.

löst die Leute von Grasburg von ihren Verpflichtungen gegenüber Savoyen und fordert seinen Kastellan, Eynard von Belmont, auf, den beiden Städten die genannte Herrschaft auszuliefern, sobald sie diesen Kaufbrief vorweisen würden, von ihnen aber eine Empfangsbescheinigung und eine Kopie dieser Urkunde zu verlangen [1]).

Bern und Freiburg nahmen nicht sogleich Besitz von der erworbenen Kastellanei. Am 19. September 1423 trafen sie noch Bestimmungen über die zukünftige Stellung der Landschaft als „gemeines ungeteilt gůtt“ [2]), namentlich über die Annahme von Burgern aus jener Gegend. Auch hat Freiburg am 21. September 1423 zwei bedeutende Anleihen aufgenommen „zur Abzahlung der Schulden, welche durch den Kauf der Hälfte der Burg und Herrschaft Grasburg entstanden waren“. Johanna, die Witwe eines Hans zer Linden von Freiburg, und ihre Tochter streckten 500 deutsche Gulden vor [3]), und die Bruderschaft des heiligen Geistes zu Freiburg lieh 200 Lausannerpfunde [4]). Zur Sicherheit mussten ihnen die Einkünfte des Ohmgeldes und des Waghauses zu Freiburg verpfändet werden.

Die Herrschaft Grasburg wurde erst am 28. September aus den Händen Savoyens übernommen. Bis dahin hatte

---

[1]) Ein Original dieses Kaufbriefes befindet sich im St.-A. Freiburg (affaires de Grasbourg), ein Vidimus aus dem Jahre 1423 im St.-A. Bern und eine Kopie in der grasburgischen Vogtsrechnung vom Jahre 1423 im St.-A. Turin. — Ediert ist die Urkunde in Rec. dipl. de Fribourg VII, Nr. 485. Regest in „Abschiede“ II, Nr. 43.

[2]) Original im St.-A. Freiburg, affaires de Grasbourg, A. XIX; Kopie im St.-A. Bern, Bundbuch G. 118, 156; diese ist inhaltlich getreu und weicht nur teilweise in der Orthographie vom freiburgischen Original ab. — Ediert in Rec. dipl. de Fribourg VII, Nr. 486.

[3]) Rec. dipl. de Fribourg VII, Nr. 487.

[4]) Pergamenturkunde im St.-A. Freiburg, alte Landschaft, Nr. 170.

noch der bisherige Vogt Eynard von Belmont die Verwaltung besorgt, „doch im Namen der genannten Käufer“ [1]).

Von den Vorräten und Gerätschaften, die Savoyen laut Inventar auf der Grasburg besass, gingen nur ganz wenige an Bern und Freiburg über. Sie waren teilweise schon verbraucht, teilweise wurden sie anderweitig verkauft [2]). Dagegen kamen die zwei Urbarbücher, welche Savoyen im Jahre 1393 hatte ausfertigen lassen [3]), in die Hand des ersten bernisch-freiburgischen Vogtes, des freiburgischen Ratsherrn Hensli zer Linden, der von 1423—1425 auf der Grasburg sass. — (Bisher hat man irrtümlich [4]) den Berner Bernhard Wendschatz, der den gleichen Posten von 1425 bis 1427 versah [5]), als ersten nachsavoyischen Vogt angesehen.) — H. zer Linden liess die Urbarbücher in seinem ersten Rechnungsjahr aus dem Lateinischen ins Deutsche, „in tief“, übertragen, wobei er den beiden Schreibern, Petermann Velga und „her Margk [6]), chappelain“, je eine Entschädigung von neun Laus. Pfunden entrichtete [7]). Ob nachher der lateinische Text wieder an Savoyen zurückging, oder ob er definitiv den bernisch-freiburgischen Be-

---

[1]) R. 1423, Einleitung: . . . dictus Aynardus, castellanus, dictum castellanie officium tenuerit post vendicionem predictam nomine tamen dictorum emptorum usque ad diem vigilie festi beati Michaelis sequent(is) anno predicto (1423), quibus die et anno idem Aynardus dictum castrum cum castellania et aliis supradictis tradidit.

[2]) R. 1407/1409 bis R. 1423, Inventar der auf der Grasburg befindlichen Waffen, Gerätschaften und Vorräte. — Wir werden bei der nähern Besprechung der Grasburg auf dieses wichtige Aktenstück zurückkommen.

[3]) Vergl. oben S. 200.

[4]) v. Mülinen, Heimatkunde, Mittelland, I, 137.

[5]) „Liber ville friburgi super computis castellanie castri graspurgi“, St.-A. Freiburg, affaires de Grasbourg, fol. 1—6.

[6]) Offenbar Markus *Bandolf*, früher Vikar zu Guggisberg.

[7]) „Liber ville friburgi“ . . ., fol. 2 b.

hörden überlassen wurde, wissen wir nicht. Das Urbar ist uns weder in der deutschen noch in der lateinischen Form überliefert.

Die Quittungen, welche die beiden Städte dem letzten savoyischen Vogt für die Auslieferung der Grasburg auszustellen hatten, datieren nicht vom 28. Sept. 1423, dem Tage der Übergabe, sondern erst vom August 1424. Bern bezeugt am 22. Aug. 1424, dass Eynard von Belmont, der Vogt, am Tage vor Michaelis 1423 die Feste Grasburg mit allen Zubehörden an die genannten Käufer übergeben habe, und dass von den Leuten jener Herrschaft der Treueid geleistet worden sei, nachdem man ihnen den Kaufbrief vorgelesen, und nachdem sie ihn selbst gesehen und durchgelesen. Für alles spricht Bern dem Herzog von Savoyen seinen Dank aus [1]).

Die freiburgische Empfangsbescheinigung datiert vom 24. Aug. 1424. Nach Inhalt, Aufbau und teilweise im Wortlaut stimmt sie mit der bernischen überein [2]); diese wird als Vorlage gedient haben.

Am 24. Aug. 1424 erneuerten und erweiterten auch die beiden Städte ihr Abkommen über die Burgeraufnahme, damit nicht die durch den Ankauf der Grasburg gefestigte Freundschaft auf irgend eine Weise getrübt würde [3]). — Auf den Inhalt dieses Aktenstückes und auf die Zeit der bernisch-freiburgischen Gemeinherrschaft näher einzutreten, liegt nicht mehr in der Aufgabe dieser Arbeit.

6. *Rückblick auf die savoyische Zeit.*

Vorab möchten wir in *einem* Punkte (Appellationsrecht) die Frage untersuchen, ob gewisse Präminenzrechte,

---

[1]) R. 1423, Anhang. Wie der Kaufbrief vom 11. Sept. 1423, so ist auch diese Quittung vom 22. Aug. 1424 hier wörtlich kopiert.

[2]) Ibidem.

[3]) Rec. dipl. de Fribourg VII, Nr. 494, Sammlung der ältern Abschiede II, Nr. 65.

welche Bern von 1423 an bei der Verwaltung der Herrschaft Grasburg besass, Freiburg aber teilweise bestritt, vielleicht schon in die savoyische Zeit zurückreichten, wie dies in den später ausbrechenden Streitigkeiten von Bern verfochten wurde [1]).

Die Annahme, dass Bern schon vor 1423 „im Grasburgischen . . . die Gerichtsbarkeit ausgeübt" habe [2]), ist nicht haltbar; denn in den Gerichten führten die savoyischen Kastellane oder die Weibel aus den zwei Gemeinden (Wahlern und Guggisberg) den Vorsitz; die Bussen kamen an Savoyen; die Bluturteile vollzogen bald bernische, bald freiburgische Henker, die von unsern Vögten in Dienst genommen waren, usw. [3]). Dagegen ist es wahrscheinlich, dass die *Appellationen* aus unserer Gegend schon in der savoyischen Periode an Bern zu richten waren. Im vorgenannten bernisch-freiburgischen Vertrage vom 19. Sept. 1423 (S. 249) lesen wir nämlich: „Ouch söllent die lútt in derselben unser beiden stetten herschafft gar und gentzlich beliben mit iren urteilen zeziechende und ze entscheidenne in sölicher gewohnheit, als si dann *von alter har* komen sint". Dass dabei Bern in Betracht fällt, beweist der grasburgische Landbrief vom 15. Okt. 1455. Hier bestimmen die beiden Städte: „Item die egenanten unser lieben getrúwen der venner und lanndtlúte des landes, unnd ir ewig nachkommen söllend hinfür unnser, der vonn Bern stattrechte haben unnd sich des fröwen, auch ir sachen und urteylen *von iron gerichten für unnsern ratt, die allda zu entscheyden* [4]) unnd ußzesprechen, ziechen, alls das *die*

[1]) Man vergleiche die handschriftlichen Gutachten über die bernischen Präminenzrechte im St.-A. Bern, Stadtbibliothek Bern, Schlossarchiv Schwarzenburg, ebenso Jenzer, S. 47, u. Eidg. Abschiede.

[2]) Tillier II, 3.

[3]) Näheres bei Besprechung der Gerichtsverhältnisse.

[4]) Es handelt sich also nicht um die Gerichtsbarkeit selbst, sondern bloss um die Appellation.

wyle die herrschaft unnd das lande in unser gnädigen herrschaft von Savoy und ouch unser, der von Bern handen gestanden [1]), *dahar kommen ist*" [2]). In diesem Landbriefe wird also — bloss 23 Jahre nach Schluss der savoyischen Zeit — ausdrücklich gesagt, dass unter Savoyen die Appellation auf Bern ging.

Endlich werden wir in unserer Annahme bestärkt durch ein bernisch-freiburgisches Abkommen des Jahres 1479. Damals bestimmten die beiden Städte, dass, „so dik zu Schwarzenburg oder Guggisberg Gericht gehalten wird, das(s) dann ganz niemand von demselben Gericht Zug oder Appellation vor gebner Urtheil für Uns mög noch söll thun, noch darzu gelaßen werden. Wann aber die Urtheil ist gangen, und jemands der Partheyen Bedeucht, er wär darin Beschwärt, der mag *für* (vor) *uns von Bern nach altem Harkommen in zechen den nächsten Tagen den Zug oder die Appellation thun*" [3]).

Ob Bern dieses Appellationsrecht durch eine kaiserliche Vergünstigung [4]) oder durch Kauf [5]) erlangte, oder ob sich dieses Recht vielleicht nach und nach durch Gewohnheit herausbildete, können wir nicht entscheiden. Wir sind über die Anfänge und die Bedeutung desselben völlig im unklaren, um so mehr, als uns kein einziges Beispiel einer solchen

[1]) Dies bezieht sich wohl auf die Jahre 1448—1455, wo Bern die Herrschaft Grasburg allein besass. Vergl. Jenzer S. 39—47.

[2]) Pergament-Vidimus von 1530 im St.-A. Bern, Fach Schwarzenburg. Regest in den Abschieden II, Nr. 431.

[3]) Nach dem Dokumentenbuch (S. 24 ff.) der Landschaft Schwarzenburg im Archiv des Regierungsstatthalteramtes in Schwarzenburg.

[4]) Tillier, Gesch. d. eidg. Freistaates Bern, II, 3, nimmt eine solche an, doch ist uns keine bekannt.

[5]) In spätern Gutachten über die bernischen Präminenzrechte beriefen sich die Berner unter anderm auch auf die Erwerbung der Landgrafschaft links der Aare; aber es ist nicht zu vergessen, dass die Landschaft Grasburg als reichsunmittelbares Gebiet von der Gewalt der Landgrafen befreit war. Der Übergang der Landgrafschaft an Bern kann also für Grasburg keine rechtlichen Folgen gehabt haben.

Appellation bekannt ist. Nur vereinzelt stossen wir in der savoyischen Zeit auf Erscheinungen, die vielleicht auf solche Beziehungen zwischen Bern und Grasburg zurückgehen könnten. Wir nennen die Verhandlungen dieser zwei Orte aus den Jahren 1375—1383 [1]), die Anklage, welche Franz von Colombier im Herbst 1398 im bernischen Gerichte gegen die Mörder des Vogtes Amadeus von Villars erhob [2]), die Beteiligung und Vermittlung Berns bei einigen grasburgischen Gerichtshändeln [3]) und endlich eine 1370 in Bern geleistete Urfehdeschwörung, in welche auffallenderweise die Herrschaft Grasburg und die Kirchgemeinden Wahlern und Guggisberg mit ins bernische Gebiet einbezogen wurden [4]). Diese Erscheinungen stehen an und für sich recht zusammenhanglos da; aber im Lichte der eben angeführten drei Belege aus den Aktenstücken von 1423, 1455 und 1479 gewinnen sie doch eine gewisse Bedeutung und helfen die über das Appellationsrecht ausgesprochene Vermutung bestätigen.

Zurückblickend auf die savoyische Zeit heben wir ferner noch hervor, wie sehr die Herrschaft Grasburg in jenen Jahren hin und her geworfen wurde. Zweimal hat der Graf von Savoyen die Landschaft verkauft (1327 und 1347) und zweimal verpfändet (1344/45 und 1399), und dazwischen kamen nicht selten Verpfändungen und Verpachtungen der *Einkünfte* der Kastellanei vor [5]). Bei der Wahl eines Vogtes war offenbar weniger seine persönliche Tüchtig-

[1]) Siehe oben S. 173.

[2]) Siehe oben S. 203/4.

[3]) Siehe oben S. 82, 126, 148, 192.

[4]) Ein gewisser Riethuser schwört, quod ex nunc in antea nullos homines utriusque sexus tam de Berno quam de dominio castri de Graspurg, parrochiarum in Waleron et in Guggisperg deberet, . . . infestare etc. (Urkunde vom 23. Juni 1370, nach Fontes IX, welche mir der Bearbeiter, Herr Dr. Plüss, gütigst zur Verfügung stellte.)

[5]) Übrigens ist es der Vogtei Grasburg, wie wir oben ausgeführt haben, im 13. Jahrhundert nicht besser ergangen.

keit als der Stand seiner Finanzen ausschlaggebend. Jene Kastellane, fast ausschliesslich waadtländische und freiburgische Adelige, mussten in erster Linie Finanzleute sein, die nötigenfalls bedeutende Summen in die Verwaltung vorschiessen konnten. Vielfach gab irgend eine Forderung derselben den Anlass zu ihrer Ernennung. Freilich lag die Herrschaft manchmal auch in den Händen von politisch tüchtigen und viel beanspruchten Männern; aber diese liessen gewöhnlich ihre Statthalter bei uns schalten und walten. Wie es auf diese Weise mehrmals zu ernsten Konflikten mit den Untertanen kam, haben wir im einzelnen schon ausgeführt; wir weisen nur noch darauf hin, dass sich in diesen nicht ohne Blutvergiessen verlaufenden Kämpfen unsere Landschaft zum letzten Male im offenen Widerstande gegen ihre Herren auflehnte, und dass die daselbst noch besonders wache und in der Sage weiterlebende Erinnerung an „Zwingherren" und ihre Vertreibung [1]) vielleicht zum Teil auf diese Vorgänge der savoyischen Zeit zurückgeht.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung scheinen während der savoyischen Zeit nicht gerade günstige Verhältnisse geherrscht zu haben. Armut und Not müssen, nach Andeutungen in den Vogtsrechnungen zu schliessen, nicht seltene Gäste gewesen sein.

So heisst es z. B., der Ertrag des Gerstenzehntens vom Eigen [2]) seit anno 1317/18 von vier Mütt auf zwei Mütt herabgesunken, „weil die Äcker wegen der *Armut der Bauern* und wegen der Unbill der Witterung nicht bebaut worden seien" [3]), und der gleiche Zehnten von der

---

[1]) Vergl. Jenzer S. 180.

[2]) Weiler bei Kalkstetten, Gemeinde Guggisberg.

[3]) R. 1317/18, Ordeum: R(ecepit) ab Huldrico Denguy pro firma decime Denguy et computat minus solito, quia terre non fuerunt culte propter paupertatem excolentium et propter tempestatem . . . 2 mod. ordei.

Sangern [1]) habe im Jahre 1318 gar nichts abgeworfen, weil die Aussaat „wegen der *Armut der Leute*“ nicht vorgenommen werden konnte [2]). Als ferner anno 1317/18 eine von den „hintersassen“ schuldige Ehesteuer weniger eintrug, als sonst, da bezeugte der Rechnungssteller, „dass in jenem Jahre wegen der *Armut der Leute* keine Frauen verheiratet worden seien“ [3]). Um die gleiche Zeit wurde der Müller von Guggersbach [4]), der seinen Lehenzins nicht aufbringen konnte, *wegen Armut* landesflüchtig [5]). Endlich erinnern wir noch an die oben schon zitierte Stelle, wonach der Schlossvogt einem bestraften Schneider den ihm zufallenden Anteil der Busse erliess, *weil der Mann arm war* [6]).

Nur wenige Zeugnisse liegen vor; aber diese werfen kein gerade günstiges Licht auf die wirtschaftlichen Zustände zu Beginn des savoyischen Regiments.

In den spätern savoyischen Herrschaftsperioden scheinen die Verhältnisse nicht besser geworden zu sein; denn die Strafexpeditionen und Bussen, wie sie in den Jahren 1340, 1344, 1385 und 1399 vorkamen, und die nicht seltenen Fehl- und Pestjahre lasteten sicher schwer auf der ohnedies nicht am besten situierten Bevölkerung. Die verhältnismässig häufigen Verschuldungen, wie sie nach den freiburgischen Notarregistern nachweisbar sind, und der starke Rückgang im Ertrag der Getreidezehnten lassen

---

[1]) Dörfchen bei Gambach, Gemeinde Rüschegg.

[2]) R. 1318/19, Ordeum: De firma decime de Santguerrio nihil computat in ordeo, quia non [fuit semi]natum propter paupertatem gentium.

[3]) R. 1317/18, Matrimonia: Computat nunc minus solito, quia alique mulieres non fuerunt maritate hoc anno propter paupertatem gentium.

[4]) An der obern Sense, bei Guggisberg.

[5]) R. 1319, Molendina.

[6]) Siehe oben S. 203, Anmerkung 1.

auch nicht annehmen, dass die Wohlfahrt grosse Fortschritte gemacht habe.

Man hat die Ursachen der bis in unsere Zeit hinein verspürbaren Armenlast gewöhnlich in der Periode der bernisch-freiburgischen Gemeinherrschaft gesucht; diese Ausführungen aber zeigen, dass die Anfänge noch weiter zurückgreifen. Nur insofern kann man den beiden Nachbarstädten einen Vorwurf machen, als sich die Zustände unter ihrem Szepter nicht wesentlich gebessert haben.

Wie weit die savoyische Herrschaft als solche verantwortlich gemacht werden kann, lässt sich bei dem Mangel an Urkundenmaterial schwer entscheiden. Jedenfalls dürfen wir auch von ihr nicht ein allzu düsteres Bild entwerfen. Damals wie heute wird die Abgeschlossenheit und Entlegenheit des Ländchens nachteilig auf seine wirtschaftliche Entwicklung eingewirkt haben. Wir wollen auch nicht vergessen, dass schon vor 1310, also noch unter den Kaisern, ähnliche Missstände vorhanden sein mussten, wenn sie sich unmittelbar nachher so stark fühlbar machten [1]).

In politischer Hinsicht sollen uns die früher erwähnten Konflikte nicht etwa verleiten, eine tiefgehende und andauernde Entzweiung zwischen Grasburg und Savoyen anzunehmen. Abgesehen davon, dass wir solche Vorgänge des wildbewegten 14. Jahrhunderts nicht nach dem Massstabe unserer Zeit beurteilen dürfen, haben wir in dem Marktprivileg von 1412 direkte Beweise für das Bestehen freundschaftlicher Beziehungen; denn jenes Schriftstück redet ausdrücklich von wahrer Liebesneigung und beharrlicher Treue, welche die Untertanen ihren Herrn erwiesen, und von Gnade und Wohlgewogenheit, welche

---

[1]) Im übrigen liessen sich neben jenen Fällen von Armut für die gleiche Zeit auch viele Beispiele von Wohlhabenheit anführen.

diese den Vogtsleuten dafür geschenkt [1]). Es können dies nicht bloss schöne Worte des Grafen gewesen sein; ihnen folgte ja gleich die Tat.

Einen überaus günstigen Eindruck erweckt endlich auch die peinlich genaue Rechnungsführung, zu welcher unsere Vögte angehalten wurden. Sie bürgt dafür, dass die Willkür nicht so schrankenlos herrschen konnte, wie man nach den verschiedenen Auflehnungen des Volkes vermuten möchte, und dass auch die damalige Verwaltung sich aufbaute auf Recht und Gerechtigkeit [2]).

[1]) Siehe Beilage VII.

[2]) Wir schliessen hiemit unsere Untersuchungen über die politischen Verhältnisse der savoyischen Zeit. Auf das hier nicht verwertete rechtliche und kulturhistorische Quellenmaterial dieser Periode gedenken wir in spätern Mitteilungen zurückzukommen.